

Anlage

Zur Vereinbarung zur Umsetzung und Abrechnung der Leistungen zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Füllen Sie bitte mindestens die mit * gekennzeichneten Felder aus.

*Name des Leistungsanbieters/der Leistungsanbieterin:
Adresse:
E-Mail-Adresse:
*Ansprechpartner/in (vertretungsberechtigte Person):
Telefon:

* Der Anbieter/ die Anbieterin ist: <input type="checkbox"/> Schülerin bzw. Schüler $\geq 15 < 18$ <input type="checkbox"/> Schülerin bzw. Schüler ≥ 18 <input type="checkbox"/> Studentin bzw. Student <input type="checkbox"/> gewerblicher Anbieter <input type="checkbox"/> Referendar oder Sozialpädagoge <input type="checkbox"/> Lehrerin bzw. Lehrer <input type="checkbox"/> sonstige geeignete Person Der Anbieter/ die Anbieterin kann die Eignung wie folgt nachweisen und entsprechende Belege zur Verfügung stellen (z.B. Zeugnis, Bestätigung des/der Fachlehrers/in, Ausbildungsnachweise, Semesterbescheinigung, Gewerbeerlaubnis, Lernkonzept des Institutes): _____
--

Das Angebot umfasst folgende Fächer: <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Mathematik <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> sonstige Fremdsprachen _____ <input type="checkbox"/> Naturwissenschaften _____ Nähere Angaben zum Angebot: _____ _____
--

* Dem Bogen beigelegt sind folgende Unterlagen: <input type="checkbox"/> Nachweise zur Eignung <input type="checkbox"/> Erweitertes Führungszeugnis (wenn der Anbieter eine einzelne Person ist) <input type="checkbox"/> _____
--

Hinweise für Anbieterinnen und Anbieter:

Die Höhe der Leistungen für eine Lernförderung beträgt pro unterrichteter Schulstunde (45 Minuten) bis zu:

- | | |
|--|---------|
| • durch sonstige geeignete Personen (z.B. Schüler) | 12,50 € |
| • durch Studenten erteilte Lernförderung | 15,00 € |
| • durch gewerblichen Anbieter erteilte Lernförderung | 18,00 € |
| • durch Referendare/Sozialpädagogen erteilte Lernförderung | 18,00 € |
| • durch Lehrer erteilte Lernförderung | 22,00 € |

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das Team Bildung und Teilhabe unter der Telefonnummer 05241 – 85 4469 und per E-Mail unter bildungskarte.info@kreis-guetersloh.de.

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung, dass die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund:

- 1. gesetzlicher Bestimmung gemäß _____
- 2. der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- 3. einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- 4. einer mit Punkt 3 vergleichbaren Tätigkeit, welche dazu geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

erfüllt sind.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für:

Vor- und Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ort und Datum: _____

Name / Bezeichnung der Institution: Jobcenter Kreis Gütersloh

Abteilung und Ansprechpartner: Sachgebiet Bildung Teilhabe

Vollständige Anschrift der Institution: Auf dem Stempel 5, 33334 Gütersloh

Unterschrift der bestätigenden Person: _____

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.